

Fallbeispiele zum IT-Recht – Störerhaftung des Anschlussinhabers

Wir setzen mit dieser Ausgabe unsere Reihe zum Thema „Störerhaftung“, also Haftung für die Handlungen Anderer im Internet, fort. In der letzten Ausgabe hatten wir uns auf die Haftung des Access-Providers, also desjenigen, der den Zugang zum Internet vermittelt – konzentriert.

Dieses Mal möchten wir uns näher anschauen, wie es denn mit der Haftung dessen bestellt ist, auf dessen Namen der Internetanschluss läuft, also die Haftung des Kunden des Access-Providers. Als Anschlussinhaber ist in der Folge also immer die natürliche oder juristische Person zu verstehen, die einen DSL- oder sonstigen Zugangsvertrag mit einem Access-Provider (z.B. der Deutschen Telekom AG) hat. Ein Anschlussinhaber in diesem Sinne kann sowohl eine Privatperson sein als auch eine Firma, ein Unternehmen, ein Konzern.

Der Anschlussinhaber genießt zunächst – anders als der Access-Provider, den wir in der letzten Ausgabe beleuchtet haben – kein Haftungsprivileg. Dies rührt aus gesetzgeberischer Sicht daher, dass der Access-Provider nur fremde Informationen übermittelt, der Anschlussinhaber es aber in der Hand hat – oder zumindest haben sollte, wie wir unten sehen werden – welche Informationen tatsächlich übermittelt werden.

Die folgenden Fallbeispiele sollen die Problematik der Störerhaftung des Access-Providers anhand realer gerichtlicher Entscheidungen näher beleuchten. Insbesondere soll eine Entscheidung vom 12.05.2010 durch den Bundesgerichtshof (BGH) eine Rolle spielen, in der sich das höchste deutsche Zivilgericht erstmals zu der Frage der Störerhaftung des Anschlussinhabers geäußert hat. Grundsätzlich muss aus rechtlicher Sicht unterschieden werden zwischen dem Anschlussinhaber als natürliche Person und dem Anschlussinhaber als juristische Person. Die rechtlichen Grundlagen und die gerichtlichen Entscheidungen weichen hier etwas voneinander ab.

Fallbeispiel 1:

Die Klägerin K ist ein Musiklabel, welches in erster Linie Tonträger, also Musikalben vermarktet und vertreibt. Sie hat ein privates Unternehmen beauftragt im Internet nach illegalen Angeboten ihrer Produkte zu suchen. Auf diese Weise wurde festgestellt, dass von dem Internetanschluss des Beklagten B aus, einer Privatperson, ein Musikalbum, an dem K die Rechte hat, illegal anderen Internetnutzern zum Download angeboten wurde. Daraufhin mahnte die K den B ab und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung und die Zahlung von Schadensersatz (Anwaltsgebühren und fiktive Lizenzkosten für die rechtswidrige Nutzung des Albums). Der B akzeptierte die Abmahnung nicht. Er trägt vor, dass er selbst die Rechtsverletzung nicht vorgenommen habe. Er könne sich das alles auch nicht erklären. Er selbst sei zu dem festgestellten Zeitpunkt im Urlaub gewesen, was er auch nachweisen konnte. Ebenso konnte er nachweisen, dass sein PC in einem abgeschlossenen Büroraum stand, der für niemanden zugänglich war. Daher könne die Rechtsverletzung nur ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung von einem unbekanntem Dritten begangen worden sein, der die bestehende WLAN-Verbindung des B von Außen genutzt habe und sich so illegal Zugang zu dem Internetanschluss des B verschafft habe. Für eine solche vorsätzliche rechtswidrige Urheberrechtsverletzung eines Dritten hafte der B, so seine Meinung, nicht als Störer. Immerhin dürfe der Anschlussinhaber nicht für das Verhalten Dritter verantwortlich gemacht werden. Er selbst habe eine WPA-Verschlüsselung und das werkseitige Passwort zur Sicherung seines WLAN verwendet.

Frage:

Haftet B für die Urheberrechtsverletzung, die von einem unbekanntem Dritten über seinen Internetanschluss begangen wurde?

Antwort:

JA.

B haftet zunächst nicht als Täter oder als Teilnehmer (also auch nicht wegen Beihilfe oder Anstiftung).

Es spricht zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Inhaber eines Internetanschlusses für eine über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzung verantwortlich ist. B konnte aber hier seiner Darlegungslast genügen und nachweisen, dass er als Täter oder Teilnehmer ausscheidet.

Hierbei fordern die Gerichte sehr weitreichende Ausführungen und Nachweise. Der Anschlussinhaber unterliegt insoweit einer so genannten „sekundären Darlegungslast“. Diese nehmen die Gerichte immer dann an, wenn zwar eigentlich der Kläger in der Beweispflicht ist (in der Regel muss der Kläger beweisen, dass er den behaupteten Anspruch hat, also hier, dass der B tatsächlich die Rechtsverletzung begangen hat), dieser Beweispflicht aber deshalb nicht nachkommen kann, weil er überhaupt keine tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten des Nachweises hat, weil alle Umstände allein aus der Sphäre des Beklagten stammen, insbesondere hier also die Frage wie der Anschluss gesichert war, ob der B selbst überhaupt hätte die Rechtsverletzung begehen können etc.

B konnte nachweisen, dass er im Urlaub war und dass sich sein PC in einem abgeschlossenen Raum befand, zu dem kein Anderer Zugang hatte. Um nicht als Täter zu haften ist es für den Anschlussinhaber wichtig, darzulegen und nachzuweisen, dass er selbst nicht die Rechtsverletzung begangen hat und dass auch keine andere Person in seinem Wissen oder gar mit seiner Zustimmung die Tat hat begehen können. Er muss auch darlegen und nachweisen, dass er alle anderen Nutzer seines Anschlusses (z.B. Haushaltsmitglieder, Familienmitglieder) ausreichend belehrt hat. Außerdem muss er darlegen und nachweisen, dass er seinen Internetanschluss und seinen PC ausreichend gesichert hat. Die Gerichte gehen hier so weit zu fordern, dass eingeschränkte Benutzerkonten eingerichtet sein müssen, sichere Passwörter verwendet werden, ein aktueller Virenschutz und eine aktive Firewall vorhanden sein müssen, dass evtl. sogar die für Filesharing erforderlichen Ports geschlossen sind und ähnliches mehr.

Vorliegend konnte der B dieser Darlegungslast genügen, weil er darlegen und nachweisen konnte, dass er selbst als Täter ausscheidet und dass auch sonst keine andere Person mit seiner Zustimmung oder in seinem Wissen die Tat hat begehen können.

Aber er haftet als Störer auf Unterlassung und Erstattung der Anwaltsgebühren für die Abmahnung. Als Störer kann in Anspruch genommen werden, wer ohne Täter oder Teilnehmer zu sein in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechts beiträgt. Der Betrieb des Internetanschlusses war insoweit kausal für die Rechtsverletzung. Durch die unzureichende Sicherung des Anschlusses hat der B hier die Rechtsverletzung ermöglicht. Auch privaten Anschlussinhaber ist es zumutbar den eigenen Internetanschluss so zu sichern, dass nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Kaufs des Routers alle marktüblichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Marktüblich ist heutzutage mindestens eine WPA2-Verschlüsselung bei WLAN-Anschlüssen mit einem persönlichen, ausreichend langen und sicheren Passwort. B hatte hier aber nur eine WPA-Verschlüsselung und er hatte das werkseitig vorgegebene 16-stellige Passwort beibehalten, also kein eigenes ausreichend sicheres Passwort verwendet. Damit hat er nicht alles Zumutbare unternommen seinen Anschluss zu sichern und haftet als Störer.

(Das Urteil erging genau so vom Bundesgerichtshof am 12.05.2010 zu dem Aktenzeichen I ZR 121/08)

Fallbeispiel 2:

Die Klägerin K betreibt mit 33 Mitarbeitern einen Radiosender in München. Die Beklagte B ist ein Musiklabel, welches in erster Linie Tonträger, also Musikalben vermarktet und vertreibt. B hatte K abgemahnt, weil festgestellt wurde, dass über den Internetanschluss der K insgesamt 1.394 Musikdateien illegal im Internet anderen zum Download angeboten wurden. In der Abmahnung führte B aus, dass K für die von ihren Mitarbeitern begangenen Urheberrechtsverletzungen als Anschlussinhaber einstehen müsse. K sei daher Täter, zumindest aber Störer hinsichtlich der festgestellten Urheberrechtsverletzungen. Nach den Nachforschungen von K war Täter der unstreitigen Urheberrechtsverletzung ein ehemaliger Volontär, der nicht mehr bei K beschäftigt ist. K will nun gerichtlich feststellen lassen, dass eine Haftung für die eigenen Mitarbeiter nicht besteht und K weder als Täter noch als Störer haftet.

Frage:

Wird K mit der Klage auf Feststellung Erfolg haben?

Antwort:

JA (gemäß des hier zugrundeliegenden Urteils. Einschränkungen vgl. unten beim Fazit).

K haftet zunächst nicht als Täter. Unstreitig ist, dass K selbst (also ein Organ von K) die Tat nicht begangen hat, so dass eine originäre täterschaftliche Handlung nicht in Frage kommt. K haftet aber auch nicht für seine Mitarbeiter als Mittäter wegen Anstiftung oder Beihilfe täterschaftlich. Theoretisch muss ein Arbeitgeber sich die Handlungen seiner Mitarbeiter zurechnen lassen und dafür wie eigene Handlungen einstehen. Das gilt aber nur dann, wenn der Mitarbeiter in Ausführung der Verrichtung seiner Tätigkeit und nicht nur bei Gelegenheit im Rahmen seiner Tätigkeit gehandelt hat. K hat vorgetragen, dass der Volontär rein privat und entgegen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten gehandelt habe. Dies wurde von B nicht bestritten. Auch von B nicht bestritten war, dass K sich vorab über die Zuverlässigkeit des Volontärs überzeugt hatte und es keinerlei Anhaltspunkte für K gab, dass der Volontär eine solche Rechtsverletzung begehen würde. Nach Ansicht des Gerichts war die Installation einer – unstreitig nicht vorhandenen Firewall – durch K nicht erforderlich, da es keine Anhaltspunkte für das bevorstehen einer solchen Tat gab und es keine Lebenserfahrung gäbe, dass Mitarbeiter solche Urheberrechtsverletzungen begehen würden.

K haftet auch nicht als Störer. Nach Meinung des Gerichts war es nicht zumutbar ohne konkrete Anhaltspunkte den Zugriff des Volontärs auf Internetinhalte durch Filterprogramme oder gar Abschalten des Internetzugangs zu beschränken. Auch eine Kontrolle des Volontärs sei nicht zuzumuten gewesen. Auch eine Zurechnung des Verhaltens des Volontärs über § 100 UrhG (alte Fassung, jetzt § 99 UrhG) sei nicht möglich, da die Handlungen nur dem Volontär selbst, nicht aber dem Unternehmen der K zugute gekommen sind und kommen sollten.

(Das Urteil erging genau so vom LG München I am 04.10.2007 zu dem Aktenzeichen 7 O 2827/07)

Fazit:

Trotz der Entscheidung aus München ist Vorsicht geboten. Die Münchner Richter haben 2007 ohne Kenntnis der Rechtsmeinung des BGH als oberste Instanz aus den Jahr 2010 geurteilt. Nach der Entscheidung des BGH dürfte auch das Fallbeispiel 2 anders zu beurteilen sein. Immerhin fanden die Münchner Richter es unzumutbar eine Firewall einzurichten und die Mitarbeiter zu kontrollieren, da es noch keine Anhaltspunkte für Urheberrechtsverletzungen gegeben habe. Der BGH jedoch hat in seiner Entscheidung vom 12.05.2010 klargestellt, dass die Störerhaftung schon von Anfang an besteht, also es solcher Anhaltspunkte für eine Haftung nicht bedarf. Auch die Anforderungen an die Sicherung des Internetanschlusses hat der BGH weitrei-

chender gesehen, als die Richter beim Landgericht München I. Daher müssen auch der Unternehmer und das Unternehmen als Anschlussinhaber alles Zumutbare tun, den eigenen Anschluss zu sichern. Die Anforderungen an ein Unternehmen dürften nach aktueller Rechtslage wohl sogar noch höher sein als diejenigen an den privaten Anschlussinhaber. Immerhin spricht der BGH in seinem Urteil davon, dass es „auch“ Privatpersonen zumutbar sei, den Anschluss zu sichern. In einem Erst-Recht-Schluss würde diese Aussage bedeuten, dass das für Unternehmen in besonderem Maße gilt. Letztendlich ist der sicherste Weg das Verbot der Privatnutzung des Internet im Unternehmen (mittels Arbeitsanweisung oder Betriebsvereinbarung) sowie die Kontrolle der Mitarbeiter durch Stichproben und die Sicherung des Firmenanschlusses nach dem Stand der Technik.

Timo Schutt

Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de